

Satzung des "Ortsclub Bad Münden im ADAC" beschlossen am 21. April 1960

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 21. April 1960 in Bad Münden gegründete Club führt den Namen, Ortsclub Bad Münden im ADAC. Er hat seinen Sitz in Bad Münden und ist in das Vereinsregister in Bad Münden eingetragen.
2. Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von ADAC-Mitgliedern.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck und Ziele

1. Der Club verfolgt ebenso wie der ADAC ideelle (oder gemeinnützige) Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC-München sowie des ADAC-Gaues Niedersachsen, beachtet die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und wahrt die Belange der gesamten ADAC-Organisation.
2. Der Club pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den ADAC-Mitgliedern innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen.

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Mitglieder des ADAC sein.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club ADAC-Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.
3. Vor Ernennung eines Ehrenmitgliedes muss der zuständige ADAC-Gau gehört werden.

Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Ausnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.
2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet

Beiträge

1. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt.
2. Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
2. Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt dagegen bedingt der Austritt aus dem ADAC das gleichzeitige Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft beim Ortsclub.
3. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt,
 - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint,
 - c) die Streichung im Interesse des ADAC München oder des zuständigen ADAC-Gaues notwendig erscheint.
4. Die Streichung nach Absatz 3 Buchstabe c, darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Gauvorstand ausgesprochen werden.

Leitung

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gaues stattfinden! Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich oder durch die Presse mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.
2. Der Gau-Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung rechtzeitig zu verständigen. Seine Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreibebrief erfolgen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmliste,
- b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
- d) Berichte der Referenten,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer),
- g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
- h) Anträge,
- i) Verschiedenes.

§ 9

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen

- a) über Satzungsänderungen,
 - b) über Dringlichkeitsanträge,
 - c) über Anträge auf Abberufung des Vorstands oder eines Vorstandsmitgliedes,
 - d) über Auflösung des Clubs.
3. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
 4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden.
 5. Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.

§ 10

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen
 - a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des ADAC-Gauvorstandes,
 - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Clubs.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem ADAC-Gauvorstand ist innerhalb von vierzehn Tagen Bericht zu erstatten.

Der Vorstand

§ 11

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Sportleiter,
 4. dem Schatzmeister,
 5. dem Schriftführer,
 6. Beisitzern nach Bedarf, die besondere Bezeichnungen (z.B. Tourenwart usw.) führen können.
 Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade Zahl ergeben.
2. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.
3. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern Aufgeführten.
4. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzungen. Gesetzliche Vertreter des Clubs im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, oder dem Schatzmeister.
5. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
6. Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium muss ausschließlich über den ADAC-Gau geführt werden.

Rechnungsprüfer **§ 12**

Zur Prüfung der Finanzgebarung können ein oder zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Der oder die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Satzungsänderungen **§ 13**

1. Die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC in der Mustersatzung für Ortsclubs festgelegten Mindestanforderungen der Ortsclubsatzungen gelten ohne weiteres als Bestandteil dieser Satzung.
2. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen Gauvorstand genehmigt ist.

Auflösung **§ 14**

1. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
3. Das verbleibende Vermögen des Clubs verfällt mit der Auflage, es für die Verkehrswacht e. V. zu verwenden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand **§ 15**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Bad Münder, soweit sich nicht aus der Satzung des ADAC-Gaues Niedersachsen eine andere Zuständigkeit ergibt.

Bad Münder, den 21. April 1960